



Verfahrensordnung für das Prüfungswesen

Stand: Januar 2006

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Grundsätze | 3 |
| 2. | Prüfungsberechtigung | 3 |
| 3. | Kyu-Prüfungen | 3 |
| 3.1 | Organisation und Durchführung | 3 |
| 3.2 | Bewertung der Prüfungsleistungen | 3 |
| 3.3 | Prüfungswiederholungen | 3 |
| 4. | Dan-Prüfungen..... | 4 |
| 4.1 | Vorbereitende Maßnahmen | 4 |
| 4.2 | Einsatz der Prüfungskommission | 4 |
| 4.3 | Organisation und Durchführung..... | 4 |
| 4.4 | Bewertung der Prüfungsleistung | 4 |
| 4.5 | Prüfungswiederholung | 5 |
| 5. | Kosten und Gebühren..... | 5 |
| 6. | Anerkennung von Graduierungen, die außerhalb des DJB erworben wurden | 5 |
| 7. | Verleihung von Dan-Graden..... | 5 |
| 8. | Geltungsbereich/Ausnahmeregelungen | 5 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 5 |

Anlage 1: Grundsatzordnung DJB

Anlage 2: Vergabe von Prüferlizenzen

Anlage 3. Bewertung der Prüfungsinhalte

Anlage 4: Richtlinien zur Bewertung von Techniken im Rahmen von Prüfungen im DJB

Anlage 5: Bewegungslehre (Fehler/-korrektur)

Verfahrensordnung für das Prüfungswesen im Thüringer Judo-Verband e.V.

(Prüfungsordnung)

1. Grundsätze

Prüfungen zur Erlangung von Kyu- und Dan-Graden im Judo im Land Thüringen werden ausschließlich vom Thüringer Judo-Verband (TJV) organisiert und durchgeführt. Die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) findet entsprechend Anwendung.

2. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen nur von lizenzierten Prüfern des TJV durchgeführt werden. Die Lizenzierung erfolgt durch die Graduierungskommission des TJV (gem. Anlage 2). Kyu-Prüfungen werden durch die Vereine im Zusammenwirken mit den lizenzierten Prüfern organisiert und durchgeführt.

3. Kyu-Prüfungen

3.1 Organisation und Durchführung

Unmittelbar vor der Prüfung hat der Verein dem Prüfer folgende Unterlagen vollständig zur Kontrolle vorzulegen:

- Prüfungsliste,
- Gültigen Mitgliedsausweis (gem. DJB-Passordnung) der Prüflinge,
- Aktuelle Prüfungsmarke.

Zusätzlich können vorbereitete Urkunden bereitgestellt werden.

Liegen die geforderten Nachweise nicht oder nur zum Teil vor, entfällt für den Betreffenden die Prüfungsteilnahme. Für die Durchführung gelten die aktuell vom DJB vorgegebenen Prüfungsinhalte.

Nach der Prüfung ist die Prüfungsmarke bei bestandener Prüfung im Mitgliedsausweis einzukleben und durch Stempelaufdruck zu entwerten. Bei nicht bestandener Prüfung ist die Marke auf die Prüfungsliste zu kleben und zu entwerten.

Nach Beendigung der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis bekannt zu geben. Die vollständige Prüfungsliste ist zu kopieren. Das Original erhält die Geschäftsstelle innerhalb des Kalenderjahres; je eine Kopie erhalten der Prüfer und der Verein.

3.2 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf Grundlage der Bewertungskriterien des DJB bei Kyu-Prüfungen gemäß Anlage 3 (++/+- -System).

3.3 Prüfungswiederholungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach Ablauf von vier Wochen unter Einhaltung aller Voraussetzungen wiederholt werden. Dabei ist das gesamte Programm erneut zu demonstrieren.

4. Dan-Prüfungen

Die Prüfungen vom 1. bis 5. Dan sind in ihrer Rangfolge entsprechend den Regelungen des DJB einzuhalten. Prüfungsteilnahme außerhalb des Landes Thüringen ist durch den zuständigen Verein beim Vorsitzenden der Graduierungskommission des TJV zu beantragen.

Darüber hinaus ist für den Fall der Inanspruchnahme der verkürzten Vorbereitungszeit ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.

Die aktuelle Prüfungsmarke sowie die Urkunde sind rechtzeitig von der Geschäftsstelle des TJV zu beziehen und müssen zur Prüfung vorliegen.

4.1 Vorbereitende Maßnahmen

Die Termine der Dan-Prüfungen sind jeweils im Mai und Dezember des Jahres. Antragsformulare sind durch die Vereine bei der Geschäftsstelle anzufordern, ordnungsgemäß auszufüllen und mit einem Sichtvermerk des Vereins bis spätestens 12 Wochen vor dem Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Graduierungskommission des TJV einzureichen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Graduierungskommission und teilt den Prüflingen die Konsultationstermine mit.

4.2 Einsatz der Prüfungskommission

Der Einsatz der Prüfungsteams wird durch die Graduierungskommission dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.

4.3 Organisation und Durchführung

Am Prüfungstag müssen alle geforderten Unterlagen vollständig vorliegen (persönliches Prüfungsprogramm in 3-facher Ausfertigung). Um Missverständnisse und Pannen zu vermeiden, erfolgt die Kontrolle schon zu den ausgeschriebenen Konsultationen. Für die Durchführung der Prüfung in Theorie und Praxis gelten die vorgegebenen Prüfungsinhalte.

Nach der Prüfung ist die Prüfungsmarke bei bestandener Prüfung im Mitgliedsausweis einzukleben und durch Stempelaufdruck zu entwerten. Des Weiteren sind alle Unterschriften des Prüfungsteams in dieser Rubrik erforderlich. Gleiches trifft für die Ausstellung der Urkunde zu.

Bei nicht bestandener Prüfung ist die Marke auf die Prüfungsliste zu kleben und zu entwerten. Nach Beendigung der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis bekannt zu geben sowie Urkunden und Mitgliedsausweise auszuhändigen.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage des Schulnotensystems von 1 bis 6 (Anlage 4). Dabei erhalten Teilkomplexe Noten, die in die Prüfungsliste einzutragen sind.

Teilkomplexe sind u. a.:

- Theorie
- Kata
- Gokyo-No-Kaisetsu
- Bodenprogramm
- Kombinationen
- Gegenwurftechniken
- Komplexaufgabe oder Selbstverteidigung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt aller Teilkomplexe besser als „4,0“ ist und keine Technik im Gesamtdurchschnitt des Prüfungsteams schlechter als „5,0“ bewertet wurde.

4.5 Prüfungswiederholung

Prüflinge, die eine Dan-Prüfung nicht bestanden haben, können sich erst zum nächsten Dan-Prüfungstermin wieder zur Prüfung stellen.

5. Kosten und Gebühren

Gebühren für Kyu- und Dan-Marken, Prüfungsgebühren sowie die Entschädigung der Prüfer und deren Fahrtkosten werden durch die Finanzordnung des TJV geregelt.

6. Anerkennung von Graduierungen, die außerhalb des DJB erworben wurden

Der Vorsitzende der Graduierungskommission des TJV kann Personen, die in einem Mitgliedsverband der EJU oder IJF eine Graduierung bis 5.Dan erworben haben, unter nachstehenden Bedingungen die Anerkennung und Bestätigung im Judopass erteilen:

- Nachweis der Zugehörigkeit in einem Mitgliedsverein des TJV
- Beurkundeter Nachweis des Verbandes, bei welchem die Prüfung abgelegt wurde. Daraus muss eindeutig hervorgehen, dass die Prüfung in der Sportart Judo erfolgte.

7. Verleihung von Dan-Graden

Verleihung von Dan-Graden (außer 1. Dan) können bis zum 5. Dan durch die Landesverbände vorgenommen werden. Der 1.Dan ist nur durch Prüfung zu erwerben.

Alle Anträge auf Verleihung sind mit einem vollständig ausgefüllten Antrag auf Graduierung (DJB -Vordruck) und einer Begründung an den Prüfungsreferenten des TJV zu richten (Termin: bis 31.Dezember des Jahres). Näheres ist in der Ehrenordnung des TJV geregelt.

Bei allen Verleihungen sind keine Wartezeitverkürzungen möglich.

Über die Antragstellung zur Verleihung eines Ehren-Dan-Grades (ab 6.Dan) entscheidet nach Vorschlag des Ehrenrates ausschließlich das Präsidium des TJV.

Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des TJV. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat des DJB.

8. Geltungsbereich/Ausnahmeregelungen

Die Regelungen des DJB sind für den TJV bindend. Näheres regelt diese Ordnung.

Die Graduierungskommission entscheidet über Ausnahmen sowie in Fällen, die hier nicht erfasst sind. Gegebenenfalls bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

9. Schlussbestimmungen

Die Neuregelungen der Verfahrensordnung für das Prüfungswesen im TJV treten mit Beschluss des Vorstands vom 27. Januar 2006 in Kraft.